

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. I - II

[Titelblatt Heft 3]

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z



Archiv
für
deutsches Wechselrecht
und
Handelsrecht

herausgegeben von

Dr. Eduard Siebenhaar
K. S. Geheimer Justizrath in Dresden.

Elften Bandes Drittes Heft.

Verlag von Bernhard Tauchnitz.

Leipzig 1862.



Inhalt.

VII. Die Streitfrage über das Werthpapier. Vom Herrn Dr. Th. Brackenhoeft, Professor in Heidelberg.	Seite 225
---	--------------

Präjudizien.

28. a. Der auf den Art. 83. der W.-O. gegründete Anspruch ist keine Entschädigungsklage, sondern eine Klage aus dem Titel Bereicherung, welche innerhalb der ordentlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden kann. — b. Dem Kläger liegt der Beweis des Schadens ob. Es ist somit das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zu beweisen, welches durch das Valutabekennniß „Werth in Baarem“ nicht dargethan ist.	278
29. Eine nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes bereits vor sich gegangene bedingte Eintragung einer Wechselforderung auf das unbewegliche Gut des Schuldners hindert nicht die Einverleibung des Pfandrechtes des Wechselgläubigers auf die betreffende Realität zum Behufe der in den Wechselproceßgesetzen gegründeten Sicherstellung der genannten Forderung.	280
30. Das zum Behufe des Ausgleiches angenommene Versprechen, den Verlauf eines Contocorrent, in welchem Buch- und Wechselfschulden zu einer Gesamtsumme vereinigt erscheinen, in (z. B. 10% vierteljährigen) Raten zu berichtigen, enthält eine Umänderung der Wechselverbindlichkeit in die durch den Contocorrent bezifferte gemeinrechtliche Gesamtschuld.	281
31. Ein Wechsel, in welchem bei dem Wohnorte des Trassaten die Adresse eines an demselben Orte befindlichen, namentlich bezeichneten Geschäftshauses angegeben ist, bei welchem die Zahlung geleistet werden soll, kann nicht als ein domicilirter Wechsel betrachtet werden.	283
32. Wer durch eine gemeinrechtliche Cession Inhaber des Wechsels geworden ist, kann gegen den Acceptanten seine Ansprüche außer dem gewöhnlichen Civilrechtswege auch nach Wechselrecht geltend machen.	284
33. Aus einem Versprechen der Nichtbegebung hat der Wechselfschuldner nur unter der Voraussetzung eine Exception wider den Indossatar, daß dieser doli particeps ist.	287
34. Einrede der Nichtigkeit des Wechsels wegen Geisteskrankheit des Ausstellers.	287